



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: März 2026

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung.....	3
Polizeirecht Aufsätze	4
Strafprozessrecht Rechtsprechung.....	5
Strafprozessrecht Aufsätze	6
Versammlungsrecht Rechtsprechung.....	7
Versammlungsrecht Aufsätze	8
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	8

Polizeirecht Rechtsprechung

<p>Art. 6 und Art. 4 I Buchst. c in Verbindung mit Art. 10 RL (EU) 2016/680 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die unterschiedslos die Erhebung biometrischer und genetischer Daten jeder Person erlaubt, die der Begehung einer vorsätzlichen Straftat beschuldigt oder einer solchen Tat verdächtigt wird, sofern zum einen Zwecke dieser Erhebung es nicht gebieten, zwischen diesen beiden Personenkategorien zu unterscheiden. Art. 4 I Buchst. e RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung biometrischer und genetischer Daten von Polizeibehörden beurteilt wird, ohne dass diese Regelung Höchstdauer der Speicherung vorsieht, sofern diese Regelung angemessene Fristen für die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung dieser Daten festlegt.</p>	<p>EuGH, 20.11.2025, NJW 2026, 213 = CR 2026, 248 = EuGRZ 2025, 440</p>
<p>Die Entlassung einer rechtmäßig in Gewahrsam genommenen Person an einem abweichenden Ort, die räumlich über die Durchsetzung eines Platzverweises hinausgeht, findet ihre Rechtsgrundlage in der polizeirechtlichen Generalklausel.</p>	<p>VGH BW, 12.11.2025, DÖV 2026, 286 (Ls.)</p>
<p>Mehrjähriges individuelles Messerführverbot kann nicht auf die landesrechtliche polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Vielmehr bedarf es insoweit einer Ermächtigungsgrundlage im Waffengesetz, da ein Regelungsbereich betroffen ist, der in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Eine solche Ermächtigungsgrundlage existiert im Waffengesetz bislang nicht. Insbesondere lässt sich ein individuelles Messerführverbot, das sämtliche Messer umfasst, nicht auf § 41 WaffG stützen; eine ausnahmsweise übergangsweise Anwendung der landesrechtlichen polizeilichen Generalklausel kommt nicht in Betracht. Auch ein individuelles mehrjähriges Führverbot betreffend gefährliche Gegenstände, Werkzeuge und Sportgeräte lässt sich nicht auf die landesrechtliche polizeiliche Generalklausel stützen. Da der Gesetzgeber wesentliche Gegenstände selbst zu regeln hat und diese nicht der Verwaltung überlassen darf (Art. 20 III GG, Wesentlichkeitstheorie), bedarf es für derart langfristige polizeiliche Eingriffe einer eigenen Standardmaßnahme.</p>	<p>VG Düsseldorf, 24.09.2025, NJW 2026, 108 (Ls.)</p>
<p>Will Polizei gegen Aufzeichnen ihres Einsatzhandelns einschreiten und hierfür in Grundrechte eingreifen, muss schon aus verfassungsrechtlichen Gründen konkrete Gefahr für das sicherheitsrechtliche Schutzgut vorliegen. Bei Durchführung einer polizeilichen Maßnahme gegenüber Teilnehmer einer beendeten Versammlung im öffentlichen Straßenraum kann sich aus den konkreten Umständen, insbesondere aus Anwesenheit mehrerer Personen innerhalb Hörweite, ergeben, dass Gespräch zwischen der Polizei und dem Betroffenen nicht als „nicht-öffentlich“ im Sinne von § 201 Abs. 1 StGB zu bewerten ist. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (bzw. des Rechts am eigenen Bild) von Polizeibeamten und Dritten kann im Ausgangspunkt polizeirechtliche Gefahr begründen.</p>	<p>VG Berlin, 23.09.2025, LKV 2025, 475 = NVwZ-RR 2026, 245</p>
<p>Für die Frage, ob der Zweck der Freiheitsentziehung bei Abwarten einer richterlichen Entscheidung nicht erreicht werden kann und daher die Freiheitsentziehung ausnahmsweise ohne vorherige gerichtliche Anordnung erfolgen darf, ist auf den Zeitpunkt, in dem erstmals alle für eine Entscheidung über die Freiheitsentziehung erforderlichen Informationen vorliegen, abzustellen. Daraus folgt, dass von der Ausländerbehörde konkret geplante Freiheitsentziehungen regelmäßig einer vorherigen richterlichen Anordnung bedürfen und Vollzugsbeamte der Polizei, die einen Ausländer im Wege der Amtshilfe in Gewahrsam nehmen, sich regelmäßig nicht mit Erfolg darauf berufen können, dass eine richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig habe eingeholt werden können.</p>	<p>BVerfG, 04.08.2025 NJW 2026, 153 (Ls.) = DÖV 2026, 94 (Ls.)</p>

Bei der Entscheidung über die weitere Verarbeitung der Bild- und Tonaufzeichnungen eines körpernah getragenen Aufnahmegeräts ist auch die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung zu überprüfen. Die Erhebung und Speicherung von Bild- und Tonaufzeichnungen des körpernah getragenen Aufnahmegeräts gem. § 44 Abs. 5 PolG BW ist nur zulässig, wenn der Betroffene die Tatsache der angedrohten, bevorstehenden bzw. eingeleiteten Aufzeichnung überhaupt wahrnimmt. Das Blinken oder Dauerleuchten einer Lampe an der Bodycam ist kein hinreichender Hinweis.	AG Calw, 15.07.2025, ZD 2026, 174
Bei der Einstellung als Polizistin dürfte sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Untersagung des Tragens einer dezenten, kleinen Tätowierung im sichtbaren Bereich hinter dem Ohr im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig erweisen.	VG Karlsruhe, 03.07.2025, NVwZ-RR 2026, 259
Zu den bei der Bemessungsentscheidung zu berücksichtigenden be- und entlastenden Umständen gehören auch gesundheitliche Beeinträchtigungen des Beamten im Tatzeitraum, die zwar nicht die hohen Anforderungen eines Eingangsmerkmals iSd § 20 StGB erfüllen, die aber dennoch für die Kriterien des § 13 DiszG BE relevant sind.	BVerwG, 20.05.2025, NVwZ 2026, 340

Polizeirecht Aufsätze

Erfolgreiche Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ mit Hilfe des Polizeirechts und des besonderen Verwaltungsrechts	Schulze-Kalthoff, Die Polizei 2026, 142
Online-Streifen als Instrument der digitalen Polizeiarbeit	Manns, Die Polizei 2026, 110
Anforderungen an die Statistik über polizeilichen Schusswaffengebrauch	Schmidt/Honekamp Die Polizei 2026, 87
VERITAS – ein neues Vernehmungsmodell für Deutschland	Baker-Eck et al. Die Polizei 2026, 67
Rolle und Aufgaben der Polizei in der Zivilen Verteidigung	Kubera, DPolBl 2026, 1
Das nachrichtendienstliche Trennungsprinzip in der „Zeitenwende“	Manns, ZRP 2026, 63
Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten als Eingriff in das Recht auf Leben?	Roggan, NVwZ 2026, 308
Einsatz unmittelbaren Zwangs gegenüber Menschen in psychischen Krisen im Lichte der Rechtsprechung des EGMR	Derin/Grau/Singelstein, NVwZ 2026, 287
(K)Eine Einwanderungspolizei? – Zur geplanten bundespolizeilichen Abschiebungsgewährleistungszuständigkeit	Wagner, NVwZ 2026, 220
Eine gesetzkonforme Parlamentspolizei?	Ziebarth, NVwZ 2026, 198
Verfassungsrechtliche Überlegungen zur staatlichen Regulierung sichtbarer religiöser Symbole im Polizeidienst	von Zons, DÖV 2026, 205
Künstliche Intelligenz für die Polizei	Pörtl, VBIBW 2026, 133
Zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zu verschiedenen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Trojanern durch die vollziehende Gewalt	Engelien-Schulz, VR 2026, 109
Das Rechtsregime des polizeilichen Informationsverbundes	Benamor, GSZ 2026, 35
Die Biometrische Echtzeit-Fernidentifikation zur Gefahrenabwehr einer terroristischen Straftat	Schäfer-Lässig, GSZ 2026, 31
Aktuelle Entwicklungen im Polizeirecht der Bundesländer	Kötter, GSZ 2026, 24
KI-Einsatz bei präventivpolizeilicher Videobeobachtung im öffentlichen Raum	Rekel, ZD 2026, 202
Vorwurf des Einstellens nationalsozialistischer Inhalte in WhatsApp-Chatverkehr durch Polizeibeamte	Schröder, Polizeiinfo 2026, 37
Problematische Entwicklungen im Polizeirecht – Anmerkungen zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrecht 2025	Aden/Beger/Kock et al. Vorgänge 1/2026, 177

Präventive Verhaltensvorhersage durch „künstliche Intelligenz“, Möglichkeiten, Maßstäbe, Misstrauen	Kostov, Der Staat 2025, 537
Der Entwurf des „Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“ am Beispiel des § 19 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG-E)	Elzermann, LKV 2025, 433
Polizeiliche Todesschüsse 2024	Diederichs, CILIP 138, 2025, 100
Predictive Policing in Deutschland	Peteranderl, CILIP 138, 2025, 90
Schengen im Zeichen des Rechtsrucks	Töpfer, CILIP 138, 2025, 38
Die entfesselte Expansion von Europol	Bertélémy, CILIP 138, 2025, 23
Überwachung: Es wird dunkel in der EU	Jenissen/Macher, CILIP 138, 2025, 15

Strafprozessrecht Rechtsprechung

Sieht das Beschwerdegericht den vom Ermittlungsrichter bejahten Anfangsverdacht als Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses nicht als gegeben, hindert das die Beschlagnahme der bei der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände grundsätzlich nicht.	LG Nürnberg-Fürth, 29.01.2026, StraFo 2026, 105
Durchsuchungsbeschluss muss Tatzeitraum hinreichend bestimmen; die bloße Auflistung einzelner Taten genügt hierfür nicht. Eine Durchsuchungsanordnung kann nicht auf einen bereits verjährten Tatzeitraum gestützt werden.	LG Fulda, 30.12.2025, StraFo 2026, 106 (Anm. Pfeffert)
Haftgrund der Verdunkelungsgefahr setzt dringenden Verdacht voraus, der Beschuldigte werde auf Beweismittel einwirken, und deswegen drohe Gefahr, dass Ermittlung erschwert werden, wenn er nicht in Haft bleibt. Dabei muss das Einwirken des Beschuldigten grundsätzlich aktiv erfolgen. Die auf eine aktive Einwirkung hindeutenden Tatsachen müssen hinreichend belegt sein, bloße Vermutungen genügen nicht. Eine Verdunkelungsgefahr liegt jedenfalls dann nicht (mehr) vor, wenn ein Zeuge, mit dem der Beschuldigte Kontakt aufgenommen hat, selbst betont, dass er sich nicht bedroht bzw. beeinflusst fühlt.	LG Bremen, 19.12.2025, StV 2026, 186 (Ls.)
Die gegenüber Telekommunikationsdienstleister auf Grundlage von § 100a StPO angeordnete Verpflichtung, einen DNS-Server zu überwachen und DNS-Server-Anfragen aufzuzeichnen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Dafür müsste Dienstleister nicht nur erheblichen organisatorischen und personellen Aufwand betreiben, vielmehr ist auch irreversibler Reputationsverlust zu befürchten, weil er eine später als verfassungswidrig erkannte Anordnung umgesetzt hätte.	BVerfG, 25.11.2025, NJW 2026, 903
Bei nicht von der Schweigepflicht entbundenem Berufsgeheimnisträger stellt Herausgabeersuchen nach § 95 StPO nicht das mildere Mittel im Vergleich zur Durchsuchungsanordnung samt Abwendungsbefugnis dar. Nimmt Berufsgeheimnisträger die ihm in Durchsuchungsbeschluss eingeräumte Abwendungsbefugnis zur Abwendung der Durchsuchung wahr und offenbart damit ein ihm anvertrautes Geheimnis, handelt er nicht unbefugt i.S.d. § 203 StGB.	LG Nürnberg-Fürth, 24.11.2025, StV 2026, 161 = StraFo 2026, 20
Eine Durchsuchung in den Räumen eines Rundfunkunternehmens stellt insbesondere wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit sowie der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 5 I 2 GG dar. Das Gleiche gilt, wenn die Durchsuchung in den Büroräumen einer Privatwohnung angeordnet wird. In der Verschaffung	BVerfG, 03.11.2025, NStZ-RR 2026, 17 = NJW 2026, 755 = NVwZ 2026, 412

staatlichen Wissens über den Inhalt redaktionellen Materials liegt zudem ein Eingriff in das von der Rundfunkfreiheit geschützte Redaktionsgeheimnis.	= StraFo 2026, 59
Das Element des Suchens kann bei einer Durchsuchung entfallen, wenn den staatlichen Organen bereits vor der Maßnahme bekannt ist, worauf sie sich richtet und wo sich der gesuchte Gegenstand oder die Person befindet. Eine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG liegt jedoch vor, wenn der Betroffene zum Zweck der Abschiebung in seinem Zimmer einer Gemeinschaftsunterkunft aufgesucht wird, sofern vor Beginn keine sichere Kenntnis über seinen konkreten Aufenthaltsort besteht.	BVerfG, 30.09.2025, BayVBl 2026, 126 = EuGRZ 2025, 494 = NVwZ 2026, 502
Es liegen keine Erkenntnisse über die Erhebung der ANOM-Telekommunikationsdaten vor, die Anhaltspunkte für die Annahme bieten könnten, die gewonnenen Daten unterlägen von Verfassungswegen einem Beweisverwertungsverbot	BVerfG, 23.09.2025 CR 2026, 172
Ansprüche auf Löschung personenbezogener Daten in Strafverfahrensakten ergeben sich aus § 500 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO i.V.m. § 58 Abs. 2 BDSG oder speziellen strafprozessualen Löschungsvorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staatsanwaltschaft und Gerichte beruht auf § 161 Abs. 1 StPO. Solange Aufbewahrungs- und Speicherfristen der Justizaktenaufbewahrungsverordnung nicht abgelaufen sind, ist die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich. Bewertungen auf Grundlage dieser Daten stellen keine personenbezogenen Daten i.S.v. § 58 Abs. 1 Satz 1, § 46 Nr. 1 BDSG dar.	OVG NRW, 27.08.2025 DVBl 2026, 98
Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebietet bei der Anordnung der Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.	LG Trier, 02.07.2025, StraFo 2026, 22 (Anm. Beth)
In einem Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetrugs kann die vollständige Spiegelung der Patientendaten einer Arztpraxis im Wege einer virtuellen Maschine zur Durchführung der Durchsicht verhältnismäßig sein, wenn die Praxis-EDV einen nach allgemeinen Parametern definierten partiellen Datenexport in angemessener Zeit nicht zulässt.	LG Nürnberg-Fürth, 27.01.2025, ZD 2026, 109
Durchsuchung einer Kanzlei und Sicherstellung von Unterlagen und Daten sind Eingriff in die in Art. 8 I EMRK garantierten Rechte der Anwälte. Bei der Prüfung, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, ist zu berücksichtigen, ob die Durchsuchung und Sicherstellung von Unterlagen das Recht des Mandanten, sich nicht selbst zu belasten, beeinträchtigt. Das ist auch für die Anwälte von Bedeutung, weil der Schutz des Berufsgeheimnisses aus dem Recht von Mandanten, sich nicht selbst zu belasten, folgt.	EGMR, 22.10.2024, NJW 2026, 973
Durchsuchung Zahnarztpraxis ist unverhältnismäßig, wenn zwar Anfangsverdacht besteht, jedoch naheliegende, gleich geeignete mildere Ermittlungsmaßnahmen nicht vorrangig ausgeschöpft werden und Durchsuchungsbeschluss zudem keine nachvollziehbare Verhältnismäßigkeitsprüfung erkennen lässt.	LG Düsseldorf, 24.05.2023, StraFo 2026, 30 (Anm. Brockhaus/Guddat)

Strafprozessrecht Aufsätze

Kontrollierte Schleusungen – ein wirksames und zulässiges Ermittlungsinstrument im Kampf gegen international agierende Schleuserorganisationen?	Neumann, Die Polizei 2026, 165
BVerfG 30.09.2025 – 2 BvR 460/25: Der Wohnungsbegriff im Zusammenhang mit Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften	Bauer/Kapfelsperger, NVwZ 2026, 487
Zu den rechtlichen Möglichkeiten, mehr als drei Verteidiger je Beschuldigten/Betroffenen an einer Durchsuchung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht teilnehmen zu lassen	Bühler, StraFo 2026, 53

Rechtssprechungsübersicht zu Durchsuchung und Beschlagnahme aus den Jahren 2021 bis 2025 Teil 1 bis 3	Burhoff, StraFo 2026, 2, 46 und 90
Vorratsdatenspeicherung oder Quick Freeze? – Ja, einfach alles	Ruppert, ZRP 2026, 82
BGH, Urt. v. 30.01.2025 - 5 StR 528/24 (Verwendung und Verwertung von Encro-Chat-Daten nach Inkrafttreten)	Geneuss, ZIS 2026, 104
Biometric device locks – an invitation to law enforcement? An analysis of EU limitations to the contentious police practice after the „Landeck“-Decision	Momsen/Süttmann, KriPoZ 2026, 124
Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht – die zwangsweise Entsperrung von Mobiltelefonen	Zaruba, KriPoZ 2026, 116

Versammlungsrecht Rechtsprechung

Ein Schulhof kommt während des allgemeinen Schulbetriebs als Ort für Versammlungen regelmäßig nicht in Betracht. Das Grundrecht auf schulische Bildung sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aus als Rechtsgut von Verfassungsrang sind geeignet die Versammlungsfreiheit zu begrenzen.	VG Kassel, 22.10.2025, NVwZ-RR 2026, 198
Bei einer Gegendemonstration ist der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG jedenfalls dann eröffnet, wenn sie – über die bloße Störung der Meinungskundgabe hinaus – ein eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit durch die strafgerichtliche Verurteilung gem. § 21 VersG ist aber gerechtfertigt.	BVerfG, 01.10.2025, NVwZ 2026, 33 (Anm. Hecker) = DÖV 2026, 145 (Ls.) = JZ 2026, 203 = NJW 2026, 585 = NSTZ-RR 2026, 61 (Ls.) = GSZ 2026, 93 (Ls.) (Anm. Ullrich)
Durch vereinzelte Straftaten, die andere im Laufe einer Demonstration begehen, verliert Person, die in ihren Absichten und ihrem Verhalten friedlich bleibt, nicht das Recht, sich auf die Versammlungsfreiheit zu berufen. Die Möglichkeit, dass gewaltbereite Personen sich der Demonstration anschließen, kann nicht für sich allein zum Verlust des Rechts auf Versammlungsfreiheit führen. Ein Verbot von sog. Schutzwaffen kann grundsätzlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Gewalt beitragen. Bei sehr einfachen Konstruktionen von Schutzwaffen, die keine offensichtliche Gewaltbereitschaft signalisieren, ist besondere Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich.	EGMR, 20.05.2025, NVwZ-RR 2026, 265
Ob sich die von einer Blockadeaktion objektiv betroffenen Fahrzeugführer von der Aktion subjektiv belästigt fühlten oder nach dem erzwungenen Anhalten die Wartezeit für sich akzeptierten, ist für den Gewaltbegriff in § 240 StGB ohne Relevanz.	BayObLG, 11.03.2025, NSTZ 2026, 247
Unter Widerstand, § 113 StGB, ist aktive Tätigkeit gegenüber Vollstreckungsbeamten zu verstehen, mit der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird dabei Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren. Gewalt muss gegen Amtsträger gerichtet und für ihn körperlich spürbar sein. Dies setzt in den Fällen, in denen sich Kraftentfaltung nicht unmittelbar gegen Vollstreckungsbeamte richtet, wie etwa beim Versperren der Tür, voraus, dass Vollstreckungsbeamte	OLG Dresden, 29.01.2025, StV 2026, 103 (Ls.)

seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss, um Diensthandlung ausführen zu können. Diese Voraussetzung ist in den Fällen des Festklebens auf der Fahrbahn mit Sekundenkleber nicht erfüllt.	
Solange der Zugang zu einer Versammlung durch die Einrichtung eines Kontrollbereichs nicht versperrt wird, ist die Maßnahme auch bei einer möglichen Verzögerung des Zugangs durch etwaige Identitätsfeststellungen grundsätzlich zulässig. Es ist den Teilnehmern einer Versammlung regelmäßig zumutbar, etwaige Verzögerungen einzuplanen, die üblicherweise durch die Einrichtung von Kontrollstellen zu erwarten sind. Dies muss erst recht gelten, wenn die Kontrollen zuvor angekündigt wurden.	Sächs. OVG Bautzen, 10.01.2025 Die Polizei 2026, 200

Versammlungsrecht Aufsätze

Kollektive Selbstinszenierung. Die Versammlungsfreiheit zwischen Protest, Identität und Ritual	Hoeft, AöR 2026, 55
Parlamentarische (Demonstrations-) Beobachter – eine rechtliche Betrachtung	Wernthaler, Die Polizei 2026, 118
KG 02.06.2025 – 3 Orbs 22/25: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte durch Festkleben auf der Straße	Balschun, NZV 2026, 193
„From the river to the sea“ – Dokumentation und Analyse der (bisherigen) strafgerichtlichen Rechtsprechung zu § 86a StGB	Brockhaus/Ohle, KJ 2025, 650
Universitäts-Besetzungen im Palästina-Kontext, Versammlungs- und Meinungsfreiheit auf dem Prüfstand	Grimm/Ohle/Scheytt, KJ 2025, 635
Versammlungsfreiheit unter Druck, COVID, Klimaproteste, Palästina: Behördliche und polizeiliche Einschränkungen auf dem Vormarsch	Arzt, KJ 2025, 553
Festkleben auf der Fahrbahn als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte?	Schmidt, StV 2026, 140

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)

Das Verhüllungsverbot beim Führen eines Kraftfahrzeugs ist nicht unverhältnismäßig; einer im Einzelfall erforderlichen Berücksichtigung grundrechtlich geschützter Belange ist durch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen.	BVerwG, 08.12.2025, NJW 2026, 935
---	---